

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 05.01.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 5. Januar 1927.) 1. Stück.

Inhalt:

- Nr. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1926, betr. Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{19. \text{Juli } 1922}{7. \text{Juli } 1926}$ für den Freistaat Oldenburg, betr. die Staatl. Kreditanstalt.
- Druckfehler-Berichtigung.

Nr. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{19. \text{Juli } 1922}{7. \text{Juli } 1926}$ für den Freistaat Oldenburg, betr. die Staatl. Kreditanstalt.

Oldenburg, den 28. Dezember 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{19. \text{Juli } 1922}{7. \text{Juli } 1926}$ für den Freistaat Oldenburg, betr. die Staatliche Kreditanstalt, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 6 werden im dritten Satz die letzten Worte hinter „Direktionsmitglieder“ durch folgende Worte ersetzt: „oder zwei Beamte gemeinschaftlich für die Anstalt

im Auftrage (S. N.) zeichnen.“ Ferner werden diesem Absatz folgende beiden Sätze nachgefügt: Der Verwaltungsrat bestimmt, bei welchen Arten von Schriftstücken die Unterschrift zweier Beamten genügt. Diese Beschränkung hat keine Wirkung nach außen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1926.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Druckfehler-Berichtigung.

Im § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{19. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$ für den Freistaat Oldenburg, betr. die Staatliche Kreditanstalt, muß es im zweiten Satz „Beschaffenheit“ statt „Beschaffung“ heißen.